

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 501/2019
Datum RR-Sitzung: 15. Mai 2019
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer: 2018.JGK.232
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Pärke von nationaler Bedeutung und UNESCO Weltnaturerbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch; Rahmenkredit 2020 – 2024

1 Gegenstand

Im Kanton Bern bestehen mit dem regionalen Naturpark Diemtigtal, den kantonsübergreifenden regionalen Naturparks Chasseral (BE/NE) und Gantrisch (BE/FR) sowie dem lediglich zu einem kleinen Teil (1 Gemeinde) im Kanton Bern gelegenen regionalen Naturpark Doubs (JU/NE/BE) vier vom Bund anerkannte Pärke von nationaler Bedeutung. Zudem liegt rund die Hälfte der Fläche des UNESCO Weltnaturerbes Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA) im Kanton Bern.



Der Kanton Bern unterstützt die Trägerschaften der Pärke von nationaler Bedeutung und des UNESCO Weltnaturerbes SAJA (Richtplan Massnahmen E_06 und E_07). Er kann Finanzhilfen an die Errichtung und den Betrieb der Pärke von nationaler Bedeutung und des Weltnaturerbes SAJA gewähren. Mit dem vorliegenden Rahmenkredit legt der Grosse Rat abschliessend den Betrag fest, der in den Jahren 2020 – 2024 für die Gewährung von Finanzhilfen an die Trägerschaften der Pärke von nationaler Bedeutung und des Weltnaturerbes SAJA maximal zur Verfügung steht.

Weil der Bund die nächste Programmperiode für die Jahre 2020 - 2024 festgelegt hat, beträgt die Laufzeit des vorliegenden Rahmenkredits ausnahmsweise fünf Jahre.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 1. Februar 2012 über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe (PWG; BSG 426.51)
- Gesetz vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 620.1), Art. 149
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1)
- Kantonaler Richtplan, (RRB 1032/2015) vom 2. September 2015 (insbes. Massnahmenblätter E_06 und E_07)
- Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451), Art. 23e ff.

- Verordnung vom 7. November 2007 über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, PÄV; SR 451.36)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich beim Rahmenkredit um neue wiederkehrende Ausgaben nach Art. 47 und 48 FLG. Nach Art. 20 Abs. 1 PWG ist der Grosse Rat unter Ausschluss des fakultativen Finanzreferendums für die Bewilligung eines Rahmenkredits abschliessend zuständig.

4 Massgebende Kreditsumme

Für die Jahre 2020-2024 wird ein kantonaler Rahmenkredit in Höhe von total CHF 8'374'000 oder 1'674'800 Franken pro Jahr beantragt.

Rahmenkredit Pärke von nationaler Bedeutung und UNESCO Weltnaturerbe SAJA	CHF 8'374'000.--
---	------------------

Gesamtsumme	CHF 8'374'000.--
-------------	------------------

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Mehrjähriger Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredits für die Jahre 2020 – 2024. Der Rahmenkredit wird voraussichtlich wie folgt durch jährliche Ausgabenbeschlüsse abgelöst:

Jahr	Konto / Funktionsbereich	Kostenträger	Betrag Pärke	Betrag SAJA
2020	362000 (Betriebsbeiträge an Gemeinden) / 1759	05.06.9102 Raumordnung	CHF 1'399'800	CHF 275'000
2021	362000 (Betriebsbeiträge an Gemeinden) / 1759	05.06.9102 Raumordnung	CHF 1'399'800	CHF 275'000
2022	362000 (Betriebsbeiträge an Gemeinden) / 1759	05.06.9102 Raumordnung	CHF 1'399'800	CHF 275'000
2023	362000 (Betriebsbeiträge an Gemeinden) / 1759	05.06.9102 Raumordnung	CHF 1'399'800	CHF 275'000
2024	362000 (Betriebsbeiträge an Gemeinden) / 1759	05.06.9102 Raumordnung	CHF 1'399'800	CHF 275'000

Der Kredit ist im Entwurf des Voranschlags 2020 und des Aufgaben- und Finanzplans 2021 - 2023 eingestellt.

6 Für den Kreditbeschluss zuständiges Organ

Nach Art. 20 Abs. 1 PWG legt der Grosse Rat alle vier Jahre abschliessend, unter Ausschluss des fakultativen Finanzreferendums den Betrag fest, der für die Gewährung von Staatsbeiträ-

gen (Finanzhilfen) an die Trägerschaften der Pärke und des Weltnaturerbes zur Verfügung steht.

7 Für die Verwendung des Rahmenkredits zuständiges Organ

Als zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion nach Art. 20 Abs. 2 PWG obliegt die Verwendung des Rahmenkredits dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Die erforderlichen Auflagen und Bedingungen für die Gewährung von Finanzhilfen aus Mitteln des vorliegenden Rahmenkredits werden in den entsprechenden Beitragsverfügungen des AGR festgelegt.

8 Begründung

Die Förderung der regionalen Naturpärke und des Weltnaturerbes ist ein wichtiges Instrument der kantonalen Strategie zur nachhaltigen Entwicklung ländlicher Regionen. Die Anerkennung als «Pärke von nationaler Bedeutung» bzw. als Weltnaturerbe und die finanzielle Unterstützung durch den Bund und den Kanton bieten den betroffenen Gebieten grosse Chancen sowohl für die Land- und Forstwirtschaft, den Tourismus und das Gewerbe, als auch für die langfristige Erhaltung und Aufwertung dieser noch weitgehend intakten, einzigartigen Landschaften. Die Gewährung der notwendigen Kantonsmittel im Rahmen der vorliegenden Kreditvorlage ist notwendig, um die in den vergangenen Jahren geleistete wertvolle Arbeit adäquat fortzuführen.

Das kantonale Gesetz über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe liefert die notwendige gesetzliche Grundlage, damit der Kanton Bern Finanzhilfen an die Errichtung und den Betrieb der Pärke und des Weltnaturerbes SAJA gewähren kann.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Beilage: Vortrag